



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 23. Januar 2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen JUMRIX-JUM-1540-2/16/3

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Zuschriften vom 24. und 25. Dezember 2023

Sehr geehrte(r)

Ihre obigen Zuschriften sind im Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg eingegangen.

Auf Ihre Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung statistischer Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) die Anträge an den Ermittlungsrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage nach den §§ 162 ff. der Strafprozessordnung wie folgt statistisch erhoben werden:

1. richterliche Entscheidung über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft
2. Anordnung und gerichtliche Bestätigung von sowie gerichtliche Entscheidung über Maßnahmen der Vermögensabschöpfung
3. Einsprüche gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach § 87g des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowie Anträge der Bewilligungsbehörde nach § 87i IRG
4. sonstige richterliche Maßnahmen

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Wohnungsdurchsuchung wird zusammen mit den übrigen Anträgen an den Ermittlungsrichter bei laufender Nummer 4 als sonstige richterliche Maßnahme statistisch erfasst. Daher stehen aus der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung statistischer Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) keine Daten zur Zahl der Wohnungsdurchsuchungen und auch keine Daten zu den zugrundeliegenden Vorwürfen zur Verfügung.

Ebenso werden nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung statistischer Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) keine statistischen Einzeldaten zum Ausgang der Verfahrensart Ermittlungsverfahren und zu möglichen Rechtsschutzverfahren (Beschwerdeverfahren oder Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit beziehungsweise Rechtswidrigkeit) erhoben.

Zudem stehen in den bundeseinheitlichen Anordnungen über die Erhebung statistischer Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) und in Zivilsachen (ZP-Statistik) keine eigenen Sachgebietsschlüssel für die einem Rechtsschutzverfahren gegebenenfalls folgenden Straf- oder Zivilverfahren zur Verfügung, so dass auch insoweit keine Daten zur Zahl solcher Verfahren vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box redacting the signature of the official.

Oberregierungsrat